

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Kleingartenanlage Vortlage“ der Stadt Lengerich

Der Teil II (textliche und gestalterische Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 122 „Kleingartenanlage Vortlage“ der Stadt Lengerich wird unter Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„Neben der Errichtung einer eingeschossigen Laube sind je Dauerkleingartenanlage ein zusätzliches Abstellgebäude bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsraum, Ställe, Aborte oder Feuerstätten zulässig sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen.“

Der Teil I (zeichnerische Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 122 „Kleingartenanlage Vortlage“ der Stadt Lengerich wird durch die 1. vereinfachte Änderung nicht berührt.

Lengerich, den 17.12.2002



Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 17.12.2002 den 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.122 „Kleingartenanlage Vortlage“ der Stadt Lengerich als Satzung beschlossen.

Die angrenzenden Grundstückseigentümer und betroffenen Bürger sind im Rahmen dieser Änderung innerhalb angemessener Frist beteiligt worden.

Lengerich, den 17.12.2002

Der Bürgermeister

